



LEISTUNGSSPEKTRUM DER GKV UND QUALITÄTSSICHERUNG

Erweiterung der Indikationsliste für PET/CT bei Kopf-Hals-Tumoren sowie Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 16.3.2017, der am 7.6.2017 in Kraft getreten ist, die Indikationsliste für PET/CT-Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung erweitert. Demgemäß kann die PET/CT künftig bei Kopf-Hals-Tumoren zur Entscheidung

- über die Durchführung einer Neck Dissection bei Patienten mit fortgeschrittenen Kopf-Hals-Tumoren oder mit unbekanntem Primärtumorsyndrom des Kopf-Hals-Bereichs

und

- über die Durchführung einer laryngoskopischen Biopsie beim Larynxkarzinom, wenn nach Abschluss einer kurativ intendierten Therapie der begründete Verdacht auf eine persistierende Erkrankung oder ein Rezidiv besteht,

zu Lasten der GKV erbracht werden (vgl. § 1 Nr. 7 und 8 der Anl. I Nr. 14 der RL Methoden vertragsärztliche Versorgung). Bis dato war dies nur im Krankenhaus möglich.

Für die Abrechnung dieser PET/CT-Leistungen wurden keine neuen Leistungspositionen im EBM aufgenommen, da sie bereits von den in Abschnitt 34.7 des

EBM vorhandenen Gebührenpositionen 34700 bis 34703 erfasst werden.

Entsprechend der Vorgaben des G-BA-Beschlusses hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gemeinsam mit den Krankenkassen die Qualitätssicherungsvereinbarung zu PET und PET/CT rückwirkend zum 1.10.2017 angepasst. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen zwei Regelungsbereiche.

Zum einen wurde das interdisziplinäre Team, in dem die Indikationsstellung sowie die Befund- und Nachbesprechungen stattfinden, bei den beiden neuen Indikationen – zusätzlich zu dem für die Durchführung und Befundung der PET verantwortlichen Facharzt für Nuklearmedizin oder Radiologie gem. Weiterbildungsordnung, einem Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sowie dem verantwortlichen Strahlentherapeuten – um einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder einen Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ergänzt. In die Entscheidung sollen Ärzte weiterer betroffener Fachgebiete einbezogen werden, sofern deren Expertise für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Zum anderen sieht die geänderte Qualitätssicherungsvereinbarung für Ärzte, die bereits eine Genehmigung für PET- bzw. PET/CT-Leistungen haben, eine Übergangsregelung vor. Sie erhalten eine Genehmigung auch für die beiden neuen Indikationen, wenn

- sie diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der geänderten Qualitätssicherungsvereinbarung, mithin bis Ende März 2018, bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung beantragen und
- sie den Nachweis, dass sie die Anforderungen an das interdisziplinäre Team auch für diese Indikationen erfüllen, erbringen. ■

Münster, den 12.12.2017

Prof. Dr. Peter Wigge

Dipl. jur. Jan Harald Schütz, LL.M.

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40

48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0

Fax: (0251) 53 595-99

Internet: www.ra-wigge.de

kanzlei@ra-wigge.de